**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**
**Gruppe Landesamtsdirektion**
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19551/036-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| BMG-92601/0001-II/A/4/2011 | Dr. Markus Grubner | 12377 | 29. März 2011 |

Betrifft
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. März 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

## I. Zum Entwurf:

Zu Z. 5 (§ 8c Abs. 4 Z. 8):

Grundsätzlich besteht derzeit schon die Möglichkeit, Vertreter der Senioren in die Ethikkommission aufzunehmen, nun wird die Verpflichtung dazu normiert. Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der möglichen Seniorenvertreter auf den Kreis von Angehörigen von näher angeführten Seniorenorganisationen erscheint dabei allerdings bedenklich.

Zu Z. 6 (§ 8e):

In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat nach § 54 Abs. 6 ÄrzteG 1998 der Arzt auf bereits bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuwei-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

sen. Dies sind Einrichtungen, die auf Basis des Sicherheitspolizeigesetzes vom Gewaltpräventionsbeirat im Bundesministerium für Inneres anerkannt worden sind und staatlich gefördert werden. In Niederösterreich und einigen anderen Bundesländern sind diese Opferschutzeinrichtungen die so genannten Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten wird daher die Überprüfung angeregt, inwiefern die im Entwurf enthaltenen Regelungen über Opferschutzeinrichtungen erforderlich sind.

Zu Z. 11 (§ 65 Abs. 4f):
Gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG kann ein Bundesgesetz für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf.

Die im Entwurf vorgesehene Frist von sechs Monaten ist zu kurz für die legistische Umsetzung der im Entwurf gesehen Maßnahmen.

Es wäre daher eine Frist von einem Jahr zu normieren.

## II. Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum Entwurf entspricht nicht einmal ansatzweise den rechtlich gebotenen Erfordernissen, insbesondere sind daraus die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten nicht ableitbar.

Die zu erwartenden Kosten hinsichtlich der Einrichtung der Opferschutzgruppen belaufen sich auf rund 115 000 Euro bis 172 000 Euro pro Jahr. Es ist somit davon auszugehen, dass eine Verwirklichung des Vorhabens erhebliche Mehrkosten für das Land Niederösterreich mit sich bringt. Eine abschließende Beurteilung ist aber erst bei Vorliegen einer den Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen möglich. Diese Darstellung wird verlangt. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. **An das Präsidium des Nationalrates,**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. Herr Bundesrat Martin Preineder, Hauptstraße 25, 2821 Frohsdorf
4. Herr Bundesrat Christoph Kainz, Gartenweg 2, 2511 Pfaffstätten
5. Herr Bundesrat Karl Boden, Reibers 41, 3844 Waldkirchen/Thaya
6. Frau Bundesrätin Sonja Zwazl, Agnesstraße 1, 3400 Klosterneuburg
7. Frau Bundesrätin Martina Diesner-Wais, Pürbach 96, 3944 Schrems
8. Frau Bundesrätin Juliane Lugsteiner, Fourlanigasse 17, 2604 Theresienfeld
9. Herr Bundesrat Johann Ertl, Schloss Straße 4/2/3, 2320 Schwechat
10. Herr Bundesrat Kurt Strohmayer-Dangl, Matzles 39, 3830 Waidhofen/Thaya
11. Herr Bundesrat Friedrich Hensler, Untere Hauptstraße 4, 2471 Hollern

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

12. Frau Bundesrätin Adelheid Ebner, 150, 3665 Gutenbrunn
13. Frau Bundesrätin Mag. Bettina Rausch, Neustift 19, 3375 Krummnußbaum
14. Frau Bundesrätin Elisabeth Kerschbaum, Albrechtsgasse 2/16, 2100 Korneuburg
15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
16. An das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
18. An das Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
20. An das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck
21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
22. An das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
24. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
25. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

| | |
|---|---|
| NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR | Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br>Hinweise finden Sie unter:<br>www.noe.gv.at/amtssignatur |

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.